

# RECHTSANWÄLTIN MANDY TUROWSKI

Rechtsanwältin M.Turowski – Sepp.-Verscht -Str. 1 04463 Großpösna

## Bundesverfassungsgericht stärkt das Sorgerecht unverheirateter Väter

Das BVerfG (Beschl. v. 21.07.2010 - 1 BvR 420/09) hat entschieden, dass der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts am 01.07.1998 eröffnet § 1626a BGB nicht miteinander verheirateten Eltern erstmals, unabhängig davon, ob sie zusammenleben, die Möglichkeit, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu tragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass dies ihrem Willen entspricht und beide Elternteile entsprechende Sorgeerklärungen abgeben. Anderenfalls bleibt die Mutter alleinige Sorgerechtsinhaberin für das nichteheliche Kind. Auch eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge von der Mutter auf den Vater kann nach § 1672 Abs. 1 BGB bei dauerhaftem Getrenntleben der Eltern nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen.

Gegen ihren Willen kann der Vater eines nichtehelichen Kindes nur dann das Sorgerecht erhalten, wenn der Mutter wegen Gefährdung des Kindeswohls die elterliche Sorge entzogen wird, ihre elterliche Sorge dauerhaft ruht oder wenn sie stirbt. Bereits im Jahr 2003 wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB sich dann als unvereinbar mit dem im Grundgesetz verankerten Elternrecht des Vaters (Art. 6 Abs. 2 GG) erweisen würde, wenn sich herausstellt, dass es - entgegen der Annahme des Gesetzgebers - vermehrt aus Gründen, die nicht vom Kindeswohl getragen sind, nicht zur gemeinsamen Sorgetragung von Eltern nichtehelicher Kinder kommt.

## Der BVerfG-Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 1998 nichtehelich geborenen Sohnes. Die Eltern leben getrennt. Der gemeinsame Sohn lebt im Haushalt der Mutter, hat aber regelmäßig Umgang mit seinem Vater. Dieser erkannte die Vaterschaft an.

Eine Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge verweigerte die Mutter. Als sie einen Umzug mit dem Kind beabsichtigte, beantragte der Beschwerdeführer die teilweise Entziehung des Sorgerechts und die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Hilfsweise stellte er den Antrag, ihm das alleinige Sorgerecht zu übertragen oder die Zustimmung der Mutter zu einer gemeinsamen Sorge zu ersetzen. Das Familiengericht wies die Anträge in Anwendung der geltenden Rechtslage mit der Begründung zurück, dass es zur Übertragung des Sorgerechts oder Teilen davon an der erforderlichen Zustimmung der Mutter fehle. Gründe für eine Entziehung des Sorgerechts der Mutter lägen nicht vor.

### Hauptniederlassung:

Eigenheimstraße 13  
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021  
Mobil: 0179 2 38 94 98  
Telefax: 0341 33 78-140

### Geschäftskonto:

DKB Leipzig  
Konto: 113 936 42  
BLZ: 120 300 00

### Anderkonto:

DKB Leipzig  
Konto: 400 023 941  
BLZ: 120 300 00

### Zweigniederlassung:

#### Pösna Park

Sepp.-Verscht-Str. 1  
04463 Großpösna

Telefon: 034297 16 24 00  
Telefax: 034297 16 24 01

### Geschäftskonto

DKB Leipzig  
Konto: 100 6450 181  
BLZ: 120 300 00

### Anderkonto:

DKB Leipzig  
Konto: 100 6450 330  
BLZ: 120 300 00

www.RA-Turowski.de  
info@RA-Turowski.de

### Steuernummer:

232/282/01340  
Finanzamt Leipzig I

### In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.  
THE LAW OFFICES OF BISNO,  
SAMBERG & MULVANEY, LLP  
21700 Oxnard Street,  
Suite 430  
Woodland Hills,  
CA 91367-3665  
TEL: (818) 657-0300  
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein



Mitglied der Anwaltsvereinschaft  
Verkehrsrecht im DAV



Vertrauens**Anwalt**



Se professionellen Helfer bei Führerscheinangelegenheiten

Die hiergegen beim Oberlandesgericht eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Verfassungsbeschwerde nun entschieden, dass die §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 1672 Abs. 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 GG **unvereinbar** sind. Der Beschluss des Familiengerichts ist aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen worden. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der noch gültigen Regelung vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt, **soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.**

Ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung stellt die Regelung des § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB, der die Ausübung der gemeinsamen Sorge von der Zustimmung der Mutter abhängig macht, einen tiefgreifenden Eingriff in das Elternrecht des Vaters dar.

Für Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie bitte

Rechtsanwältin Mandy Turowski, Eigenheimstraße 13, 04279 Leipzig, Tel: 0341/33 78 021